



Satzung

**des Landesverbandes
der
Ziegenzüchter
für
Westfalen und Lippe e. V**

SATZUNG

des Landesverbandes der Ziegenzüchter für Westfalen und Lippe e.V.

vom 21.04.2018

geändert am 06.04.2019

A) Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Landesverband der Ziegenzüchter für Westfalen und Lippe e.V. (im Folgenden auch Landesverband genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Lippstadt und sein Tätigkeitsgebiet umfasst innerhalb Nordrhein-Westfalens den Landesteil Westfalen-Lippe.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Landesverband der Ziegenzüchter für Westfalen und Lippe e.V. ist anerkannte Züchtervereinigung für Ziegen im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Sie ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern der in Westfalen-Lippe gezüchteten Ziegenrassen, zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Ziegen.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung,
- b) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung,
- d) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen,
- e) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen,
- f) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsergebnissen,
- g) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Robustheit der Tierbestände, und Durchführung von Hygieneprogrammen
- h) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Ziegen aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht,
- i) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten,

- j) Durchführung und Beschickung von Tierschauen,
- k) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen,
- l) Förderung der Jungzüchter,
- m) Erhaltung der genetischen Vielfalt.

Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die Zuchtprogramme dienen nicht nur den Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Ziegenhalter in Westfalen-Lippe und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft und Gesellschaft.

Die Tätigkeit des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Landesverband ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

Der Landesverband ist dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. angeschlossen.

Der Landesverband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder auf. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Ziegenhalter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglieder werden. Es wird unterschieden zwischen

1. Ordentlichen Mitgliedern:

a) natürliche und juristische Personen in der Herdbuchzucht, die sich tatsächlich mit der praktischen Ziegenzucht befassen (Herdbuchzüchter)

b) und Ziegenhalter

2. Außerordentlichen Mitgliedern: Freunde und Förderer der Ziegenzucht, die sich nicht tatsächlich mit der praktischen Ziegenzucht befassen.

3. Ehrenmitgliedern: Personen, welche sich um die Ziegenzucht besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Beitritt

Aufnahmeanträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Ziegenzüchter Westfalen –Lippe

e.V. einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in den Landesverband aufzunehmen.

Der Landesverband der Ziegenzüchter Westfalen-Lippe e.V. händigt in Anerkennung der Mitgliedschaft dem neuen Mitglied die Satzung des Vereins, die Zuchtprogramme für die von ihm betreuten Rassen -, die Geschäfts- und die Beitrags- und Gebührenordnung aus. Die Mitgliedschaft wird erst rechtskräftig, wenn das neue Mitglied eine Erklärung über die Anerkennung der Vereinssatzung und die Einhaltung der Vorschriften der Zuchtprogramme, Geschäfts- und der Beitrags- und Gebührenordnung unterschrieben der Geschäftsstelle zugeleitet hat.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person ist
- c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des Landesverbandes ausgesprochen wird.

Es können ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die der Satzung, der Zuchtbuchordnung, der Geschäfts-, der Gebührenordnung und den Beschlüssen des Landesverbandes sowie den Belangen der Landestierzucht zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Landesverband nicht mehr zutreffen.

Es müssen ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die sich betrügerische Handlungen gegenüber dem Landesverband zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, die vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben.

Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Landesverbandes. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:** Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Landesverband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benutzen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen, die vom Landesverband der Ziegenzüchter Westfalen-Lippe e.V. bereitgestellt werden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Landesverbandes im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben,
- Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

In züchterischen Fragen haben nur Herdbuchzüchter ein Stimmrecht.

2. **Pflichten:** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten. Bei einem Rückstand der Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitgliedes,
- c) dem Landesverband die zur Durchführung des Satzungszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und über Veranstaltungen und Vorgänge von fachlicher Bedeutung dem Landesverband alsbald zu berichten.

§ 7

Rechte und Pflichten des Landesverband der Ziegenzüchter Westfalen-Lippe e.V.

Der Landesverband

- a) ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder vom Verband auszuschließen. Der Verband ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Ziegenzuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- b) Ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- c) Ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- d) Ist verpflichtet, Streitfälle gemäß § 27 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Landesverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- e) Ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt.
- f) Ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Landesverbandes der Ziegenzüchter Westfalen-Lippe e.V. bevollmächtigt das Mitglied den Landesverband die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Landesverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Landesverband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Landesverbandes der Ziegenzüchter Westfalen-Lippe e.V. im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Landesverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Landesverband der Ziegenzüchter Westfalen-Lippe e.V. als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser

Regelung verbundene Bevollmächtigung des Landesverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Landesverband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Landesverband der Ziegenzüchter Westfalen-Lippe e.V. nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 9

Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Zuchtprogrammen-, der Geschäfts- oder der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

§ 11

Organe des Landesverbandes

1. Der Vorstand,
2. der engere Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand des Landesverbandes der Ziegenzüchter für Westfalen und Lippe e.V. besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Beirat, bestehend aus je einem Beisitzer aus jedem Regierungsbezirk (Arnsberg, Detmold und Münster),
4. dem Zuchtleiter/Geschäftsführer ,
5. dem Kassenbuchführer,
6. dem Herdbuchführer.

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Bestimmung, dass jedes Jahr ein Drittel des Vorstandes ausscheidet und neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und wird schriftlich und geheim durchgeführt. Falls die Mitgliederversammlung einstimmig die Wahl durch Handzeichen verlangt, ist dem stattzugeben.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 4.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
- d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal
- e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
- f) die Verwaltung des Verbandseigentums
- g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung
- h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Verbandsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5000,- Euro der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit Aufwandsentschädigung, deren Umfang vom Vorstand festgelegt wird und sich an dem Landesreisekostenrecht NRW orientiert.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- a) Berufung von Fachausschüssen
- b) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters
- c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) Prüfung der Jahresrechnung
- a) Vorschläge für die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- b) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
- c) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5000,- Euro
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festsetzung von Ordnungsstrafen

Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf, einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim.

Beschlüsse können auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 14

Der engere Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Zuchtleiter bzw. Geschäftsführer. Er hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten und die Vorstandssitzungen vorzubereiten. Der Zuchtleiter gehört der Vorstandschaft mit beratender Stimme in fachlichen Angelegenheiten an und ist stimmberechtigt.

§ 15

Aufgaben des engeren Vorstandes:

- h) Genehmigung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung
- i) Erlass und Änderungen der Zuchtprogramme

- j) Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- k) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
- l) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen
- m) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission
- n) Beschluss des sachlichen Tätigkeitsbereiches (betreute Rassen)

Der engere Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder.

§ 16

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand, den ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher mit der Einladung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Landesverbandes dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorsitzenden
- b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, der Beiratsmitglieder und des Geschäftsführers
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte
- d) die Beitragsfestsetzung
- e) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
nach § 16
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Landesverbandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied sowie der Zuchtleiter und Geschäftsführer mit je einer Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

Die Beschlüsse zu Punkt e, f und g bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17

Sitzungsniederschrift

Die Beschlüsse des engeren Vorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Abdruck der anerkennenden Behörde vorzulegen, sofern tierzuchtrechtlich relevant.

§18

Der Zuchtleiter

Die Durchführung der züchterischen Aufgaben obliegt dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.

Der Zuchtleiter wird im Benehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes nach Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestellt.

§ 19

Kassen- und Vermögensverwaltung

Über die beweglichen Sachen (Anschaffungswert über 500 Euro) des Landesverbandes ist vom Geschäftsführer ein Verzeichnis zu führen. Alle Unterlagen, die das Vermögen des Landesverbandes betreffen, sind vom Kassen- bzw. Geschäftsführer sicher aufzubewahren.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Landesverbandes abzuschließen. Es sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen. Die Prüfung der Buchführung ist durch die dazu bestellten Kassenprüfer vorzunehmen. Dem Vorstand und den Einzelmitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 20

Entschädigung

Alle Vorstandsmitglieder des Landesverbandes sind ehrenamtlich tätig, jedoch können mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes nach näherer Anordnung des Vorsitzenden Ersatz für Auslagen und Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dergleichen.

§ 21

Verwaltung der Geschäftsstelle

Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Landesverbandes kann durch den Vorstand eine eigene Geschäftsordnungsordnung für den internen Geschäftsbetrieb erlassen werden.

§ 22

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss einer unter Angabe dieses Gegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder nach vorheriger Beratung im engeren Vorstand. Die Stellungnahme des engeren Vorstandes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung ins Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzuchtrechts zuständigen Behörden.

§ 23

Mitgliederinformation

Über wesentliche Beschlüsse werden die Mitglieder mittels Rundschreiben in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus dient auch das jeweilige Mitteilungsblatt, die Fachzeitschrift-Deutsche Schafzucht/Schwerpunkt Ziegenhaltung zur Information über züchterische Angelegenheiten.

§ 24

Verhältnis zur Landesbehörde

Der Landesverband besitzt eine eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit. Maßgebend für seine Arbeit sind die Interessen der Landestierzucht. Er hat deshalb bei der Durchführung seiner Aufgaben die Richtlinien der Landesbehörde zur Förderung der Landestierzucht zu beachten.

§ 25

Auflösung des Landesverbandes

Der Landesverband der Ziegenzüchter für Westfalen und Lippe e.V. kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit mindestens 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Vorstand (§ 41 BGB) aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die weitere Verwendung des Vermögens des Landesverbandes.

§ 26

Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten

- a) zwischen Mitgliedern, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Landesverband, aus deren Ziegenzucht oder Ziegenhaltung ergeben,
- b) zwischen dem Landesverband und Mitgliedern

wird ein Streitschlichtungsgremium berufen. Das Gremium besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern, letztere müssen Herdbuchzüchter im Landesverband sein. Jede der Streitparteien benennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits einen Obmann wählen.

Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er im Falle von

- a) vom Vorsitzenden benannt, im Falle
- b) von der Landwirtschaftskammer NRW benannt.

Die verabredeten Regelungen bezüglich der Streitigkeiten sind schriftlich festzuhalten und von den Streitparteien durch Unterzeichnung anzuerkennen.

§ 27

Gerichtsstand

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten jeder Art zwischen dem Landesverband und einem Mitglied ist ausschließlich das Amtsgericht oder Landgericht desjenigen Bezirkes örtlich zuständig, in dem die Verwaltung des Landesverbandes geführt wird.

B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht

§ 28

Grundlagen

Der Landesverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) und/oder des Bundesverbands Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) zugrunde.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des Landesverbandes mit Vit Verden und den Leistungsprüfungsorganisationen.

§ 29

Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) dokumentiert.

2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Landesverbandes für Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet Westfalen-Lippe.

§ 30

Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter

1. Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind und deren Zuchtmaterial,

- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

2. Pflichten

- a) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Landesverbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Landesverbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
- b) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Landesverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Landesverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- c) den Verbandsorganen des Landesverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- d) dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- e) ausschließlich dem Landesverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamung, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Landesverband.
- f) vom Landesverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Landesverbandes beeinträchtigt werden,
- g) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- h) alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Landesverbandes zu beteiligen, sofern der Landesverband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- i) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 31

Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Landesverband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) offiziell festgelegten Zuchtziele.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Züchtervereinigungen betreut wird, wird ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm unter der Federführung der Abteilung Zucht der BDZ koordiniert.

§ 32

Körung von Böcken

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen.

Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört

- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört (zurückgestellt)

Die Köreentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Die Kommission bei Sammelkörungen besteht aus dem Zuchtleiter, aus ein bis zwei Züchtern, wobei mindestens einer der beiden die Rassegruppe des zur Körung vorgestellten Bockes halten soll und keiner gleichzeitig der Besitzer oder Züchter dieses Bockes sein darf und nach Möglichkeit einem Tierarzt. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung, die Einstufung in Wertklassen sowie darüber hinaus für die Bewertung und Einstufung der weiblichen Tiere zuständig.

Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden.

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 33

Grundbestimmungen zur Unterteilung des(r) Zuchtbuches/-bücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den BDZ-Rasseausschuss festgelegt und vom Landesverband übernommen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 34

Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Landesverband. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das

Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original bzw. eine Kopie der gültigen Tierzuchtbescheinigung des Landesverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Landesverbandes vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Zuchtleiter.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 35

Zuchtdokumentation

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.1. bis zum 31.12. des folgenden Jahres.

Jedes Mitglied des ZV führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des ZV ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem ZV einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

1. Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom ZV zur Verfügung gestellt werden:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres

- Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes
- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Ziegen
- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
- Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

2. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den ZV oder die von ihm beauftragte Stelle (OviCap) zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgemäß an den ZV zu senden. Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
- Zeitraum der Belegung
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Ziegen, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung
- Datum der Besamung

b) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den ZV zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)

- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
- Kennzeichen der Eltern.

c) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den ZV zu senden.

3. Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	Meldefristen
Deckdaten	Bis spätestens Dezember des Zuchtjahres
Ablammung	max. 4 Monate nach der Ablammung
40-50 Tagegewicht	3 Monate nach Feststellung
100-120 Tagegewicht	1 Monate nach Feststellung
Bemuskelungsnote im Feld	1 Monat
Abgang / Zugang des Tiers	2 Monate

Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die festgesetzten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-, Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der ZV eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit abrufbar im Zuchtbetrieb vorliegen.

Wenn die Geburtsmeldungen dem ZV nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

4. Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

5. Angaben im Zuchtbuch

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den ZV.

Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese im Falle Klasse D nicht bekannt sind
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- j) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden
- k) Geburtsmeldungen der Nachkommen
- l) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- m) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind
- n) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körnung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
- o) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
- q) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen
- r) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

§ 36

Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden.

Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF/Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Für ein in einer Zusätzlichen Abteilung (Klasse C und D) eingetragenes Tier werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

§ 37

Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Landesverbandes eingetragen ist.

§ 38

Identifizierung und Kennzeichnung

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Landesverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Landesverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten-Genotypen.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.

Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtziegen beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 39

Abstammungssicherung

Der ZV führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der ZV bzw. der von ihr eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

1. Methoden und Grundsätze

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem ZV form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des ZV oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren.

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden bei dem ZV dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere in die Zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingetragen werden, wenn sie die Eintragsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die ein Vorbuch für männliche Tiere eingerichtet ist.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Ziegen müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung innerhalb der Deckgruppe durchgeführt werden.
- b) Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natursprung)
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem ZV vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.

Der ZV bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung
- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen in diesen Fällen dem ZV. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

2. Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5 % bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

3. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter bei dem ZV unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der ZV entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den ZV vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei dem ZV dokumentiert.

§ 40

Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL und der BDZ legen die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Diese haben sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind der Züchtervereinigung mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 41

Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Milchleistungsprüfung) werden regelmäßig überwacht.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.04 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen

Sie ist in der vorliegenden Fassung am 25.09.2018 unter der Nr. 1534 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen worden.

Beschlossen am 21. April 2018 in Haus Düsse

Geändert am 06. April 2019 in Haus Düsse



Unterschrift: 1. Vorsitzende Hedwig Eusterwiemann



Unterschrift: stellv. Vorsitzender Heinz Sieverdingbeck